



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 21. Januar 1909.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet  
**Mittwoch den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr**  
ein gemeinsames **Festessen** in der Kreisstadt statt.

Gedecke zu 3,50 Mk., ausschließlich der Nebenkosten, sind bei dem Hotelbesitzer  
Herrn Müller in Neustadt bis zum 24. d. Mts anzumelden.

Neustadt, den 12. Januar 1909.

## Namens des Fest-Komitees: Der Königliche Landrat.

In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer  
Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

- 1) Dem Legitimationszwange unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in dem Rund-  
erlaß vom 21. 12. 1907 — II b 5675 — gedachten, und zwar auch die dauernd im Inlande be-  
findlichen ausländischen Arbeiter mit Ausnahme
  - a) derjenigen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung  
ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,
  - b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zu ihrer Arbeits-  
stätte kommen.
- 2) Die Ausstellung der Legitimationskarten soll wie bisher grundsätzlich nur auf Grund gültiger  
Heimatpapiere erfolgen. Soweit die Arbeiter solche Heimatpapiere nicht besitzen, kann die Legi-  
timierung ausnahmsweise, und sofern nicht im Einzelfalle wegen einer etwaigen Wieder-  
abschiebung besondere Bedenken vorliegen, aufgrund von Personalzetteln geschehen, die von den  
Beamten der Feldarbeiter-Zentralstelle oder bei der Legitimierung an der Arbeitsstätte durch die  
Ortspolizeibehörden nach anliegendem Muster sorgfältig aufzustellen sind. (Anlage A.)  
Bei der Aushändigung der Legitimationskarten ist den Arbeitern in solchen Fällen zu eröffnen,  
daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie sich nicht im Be-  
sitz von ordnungsmäßigen Heimatpapieren befinden.
- 3) Bei Handhabung der Bestimmung, daß den Arbeitern die Heimatpapiere nach erfolgter Legi-  
timierung zurückzugeben sind, sind vertragliche Abmachungen zu berücksichtigen, nach denen die  
Leute sich zur Abgabe ihrer Papiere an die Feldarbeiter-Zentralstelle oder deren Grenzämter  
oder die Arbeitgeber verpflichtet haben.